

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 15. Dezember 1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 11. Dezember 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 10. Mai 1978 die Stadt Schleiden als Kneipp-Kurort anerkannt und ihr die Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Kneipp-Kurort“ verliehen.

(2) Die Begrenzung des Kurgebietes beginnt im Nordosten an der Kreuzung Bundesstraße 265/Kreisstraße 7 und verläuft der Bundesstraße in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße Tricht, dieser etwa 30 m folgend bis zur Grenze des Flurstückes Gemarkung Gemünd, Flur 23, Nr. 55, dann dieser Grenze entlang bis zum Schnittpunkt mit der Alten Bahnhofstraße, dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Brücke über den Fluß Urft und von dort weiter über die Olefbrücke bis zum Auftreffen auf die Neustraße, deren Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Friedhofsweg und von dort in südlicher Richtung dem Friedhofsweg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der an dem Fluß Olef vorbeiführt, diesem dann folgend bis zum Friedhof, weiter entlang der Olef bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Gemünd, Flur 4, Nr. 26, weiterlaufend in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücke Gemarkung Gemünd, Flur 4, Nr. 26, 27 und 94, dann weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen Flur 4, Nr. 94, bis zum Flurstück Nr. 90, dessen Grenze in nordwestlicher Richtung entlang weiterlaufend bis zum Weg Hohenfried, weiter dem Weg Hohenfried in nördlicher Richtung folgend bis zum Flurstück Flur 4, Nr. 54, dann in westlicher Richtung an den Flurstücksgrenzen Flur 4, Nr. 54 und 55 entlang, weiter ca. 90 m in nördlicher Richtung dem Flurstück Nr. 55 folgend, dann durch das Flurstück Nr. 93 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 72, weiter in nordwestlicher Richtung entlang den Flurstücken Flur 5, Nr. 742/3 und 743/1, bis zur Bundesstraße 266, der folgend in südwestlicher Richtung bis zu dem südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 7, Nr. 788/4, von dort weiterlaufend entlang der Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 788/4, 813/1, 817/1, 577/1, 574 und 572/1 bis zum Dreiborner Weg, jetzt ca. 50 m in südwestlicher Richtung entlang des Dreiborner Weges folgend bis zum Flurstück Flur 5, Nr. 1270/825 und von dort weiter entlang den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 1270/825, 1275/830 und 1694/448 und abknickend in südlicher Richtung entlang des Flurstückes Flur 5, Nr. 481/1, bis zum Flurstück Nr. 860/1, von dort entlang der Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 481/1 und den Flurstücken Nr. 860/1 und 859/1 bis zum Flurstück 1393/903, weiter in südlicher Richtung entlang dem Flurstück Flur 5, Nr. 859/1 bis zum Flurstück Nr. 855/1, dann in nördlicher Richtung den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 906/1, 1240/906, 905/1, 1393/903, 916/1, 919, 920, 921/1, 396/1, 406, 407, 1622/410, 253/1, 1843 und 1842, die parallel zur Horrenbach verlaufen, folgend bis zum Wegeflurstück Flur 5, Nr. 1841, weiter dem Wegeflurstück Nr. 1841 folgend bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstückes, Flur 5, Nr. 223/1, von hier in nördlicher Richtung entlang den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 223/1, 203/1, 199 und 176/2 bis zum Schnittpunkt mit der Bruchstraße, dieser in westlicher Richtung ca. 20 m folgend und von hier in nördlicher Richtung abknickend, entlang der Flurstücksgrenze Flur 5, Nr. 1883, dann die Urft und die Urftseestraße in nördlicher Richtung überquerend bis zur Waldschneise, dieser Waldschneise folgend bis zum Auftreffen auf den Kleinen Böttenbach, dann dem Kleinen Böttenbach entlang bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 22, wei-

ter dem Weg folgend, der an den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Flur 8, Nr. 21, 165 und 164 vorbeiläuft, von hier ca. 70 m in der Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstückes Flur 8, Nr. 164, weiterlaufend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flurstückes Flur 8, Nr. 217, dann dieser Grenze in südöstlicher Richtung ca. 210 m folgend, von hier weiter auf den westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 54, dann dieser Grenze entlang bis zum Flurstück Nr. 52, weiter in nördlicher Richtung entlang der Flurstücke Nr. 52 und 53, um von hier aus das Flurstück Flur 8, Nr. 217, durchquerend, auf den südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 174, zu treffen und dann den Ausgangspunkt an der Kreuzung B 265/K 7 zu erreichen.

(3) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Karte ersichtlich.

§ 2

Kurbeitrag

(1) Im Kurgebiet wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag erhoben.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und -anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Für Kureinrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt verlangt werden. Daneben bleibt die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften unberührt.

§ 3

Kurbeitragspflicht

Kurbeitragspflichtig ist, wer

1. im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474, berichtigt 1983 S. 188/SGV. NW. 210), in der jeweils gültigen Fassung, zu haben oder
2. in der Stadt in den Stadtteilen Gemünd, Nierfeld und Wolfgarten außerhalb des in § 1 Abs. 2 benannten anerkannten Gebietes zu Heil- oder Kurzwecken Unterkunft nimmt oder
3. ohne in der Stadt oder im Kurgebiet Wohnung zu nehmen, in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut wird.

Unterkunft im Kurgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug, Zelt usw., im Kurgebiet übernachten.

§ 4

Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 mit dem Tag der Anreise, in den Fällen des § 3 Nr. 3 mit dem Tag der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen. Sie endet in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 mit dem Tag der Abreise, in den Fällen des § 3 Nr. 3 mit dem Tag, an dem die Kureinrichtungen letztmalig in Anspruch genommen werden, in allen Fällen jedoch nach einem Zeitraum von 30 Tagen.

(2) Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten in allen Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 als ein Tag.

(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Erhebungsgebiet haben und nach § 3 Nr. 1 kurbeitragspflichtig sind, werden, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres, zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag (Pauschalbetrag) herangezogen.

§ 5¹

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Gast und Tag 0,50 Euro.
- (2) Für kurbeitragspflichtige Personen nach § 4 Abs. 3 beträgt der Kurbeitrag (Pauschalbetrag) 33,00 Euro. Dieser Kurbeitrag ist in einer Summe am 1. Juli jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) In diesen Beitragssätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6

Kurbeitragsbefreiung

- (1)² Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, soweit und so lange sie
 - a. vor Vollendung des 14. Lebensjahres das Kurgelände nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen aufsuchen,
 - b. nach ihrem Alter oder aufgrund psychischer oder physischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,
 - c. am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden, ihren Beruf ausüben,
 - d. Wehrdienst oder Ersatzdienst am Ort leisten oder
 - e. Verwandte bis zum zweiten Grad vorübergehend besuchen.
- (2) Der Stadtdirektor ist ermächtigt, von der Zahlung des Kurbeitrags zu befreien, wenn es das Interesse des Kneipp-Kurortes rechtfertigt oder wenn es soziale Härtefälle zu berücksichtigen gilt.

§ 7

Kurbeitragsermäßigung

- (1) Für Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt.
- (2) Der Stadtdirektor ist ermächtigt, aus sozialen Gründen Ermäßigungen bis zu 50 % des Kurbeitrags zu gewähren.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Schleiden sind
 - a. die Beitragspflichtigen gemäß § 3,
 - b. diejenigen, die innerhalb der räumlichen Festsetzungen des § 3 Personen gegen Entgelt beherbergen und Unterkunftsmöglichkeit gewähren (Beherberger) und
 - c. die Kurmittelabgabestellen.

¹ i.d.F. der II. Änderungssatzung vom 14.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002

² i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 26.4.1999, in Kraft getreten am 1.5.1999

(2) Beherberger und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, die Kurbeiträge von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und die eingezogenen Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach Abrechnung mit der Kurverwaltung über diese an die Stadtkasse Schleiden abzuführen.

(3) Für Kurbeitragspflichtige im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 werden die Kurbeiträge am letzten Tag eines Monats für den vorausliegenden Zeitraum und am Tag der Abreise bzw. der letzten Inanspruchnahme von Kur- oder Heileinrichtungen für den verbleibenden Zeitraum fällig.

(4) Der von den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen eingezogene Kurbeitrag wird jeweils zum 5. eines Folgemonats für den vorausgegangenen Monat zur Abführung an die Stadtkasse Schleiden fällig.

(5) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haften neben den Kurbeitragspflichtigen als Gesamtschuldner für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages.

§ 9

Kurkarten

(1) Beherberger und Kurmittelabgabestellen werden zur Ausstellung von Kurkarten ermächtigt. Sie haften für die rechtmäßige Ausstellung der Kurkarten.

(2) Die Kurkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte durch die Kurverwaltung ersatzlos eingezogen werden.

(3) Die Kurkarte gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Auf Verlangen ist sie bei Inanspruchnahme von Kur- und Heileinrichtungen oder bei von der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen vorzuzeigen.

(4) Für verlorengegangene Kurkarten können durch die Kurverwaltung Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

§ 10

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Beherberger und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, die Kurbeitragspflichtigen bis zum Tage nach dem Eintreffen oder der erstmaligen Inanspruchnahme von Kureinrichtungen der Kurverwaltung anhand eines von dieser zur Verfügung gestellten Meldescheines, von dem eine Durchschrift bei dem Beherberger oder der Kurmittelabgabestelle verbleibt, zu melden.

(2) Der Meldeschein, der von den beherbergten Personen handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben ist, muß Angaben enthalten über a. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,

a. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise

b. den Familiennamen und den gebräuchlichen Vornamen (Rufname),

c. den Tag der Geburt,

d. die Anschrift,

e. die Staatsangehörigkeit,

f. den Vornamen des gegebenenfalls mit aufgenommenen Ehegatten und

g. gegebenenfalls die Anzahl der in Begleitung der Eltern mit aufgenommenen minderjährigen Kinder.

(3) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haben darauf hinzuwirken, daß der Kurbeitragspflichtige seine Verpflichtung nach Abs. 2 erfüllt.

(4) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haben dem Beauftragten des Stadtdirektors über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Abrechnung des Kurbeitrages erheblich

sind. Sie haben auf Verlangen der Beauftragten des Stadtdirektors die zu führenden Nachweise vorzulegen.

(5) Eine Abschrift dieser Satzung wird den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen zur Verfügung gestellt. Die Satzung ist in den Beherbergungsbetrieben und Kurmittelabgabestellen den Kurbeitragspflichtigen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. April 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 18. Dezember 1978 außer Kraft.

Schleiden, den 11. Dezember 1986
Der Bürgermeister:
Sommer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 11. Dezember 1986
Der Bürgermeister:
Sommer